

sozialistischen Gemeinschaftslebens verletzen und am ehrlichen Arbeitsleben nicht teilnehmen wollen, strenge Strafmaßnahmen anzuwenden.“<sup>36</sup>

#### 9.4.2. *Das System und die Arten der Strafe*

Das Strafsystem stellt die Gesamtheit der in einer bestimmten Rangfolge im Strafgesetz erschöpfend aufgezählten Strafarten dar, die nach ihrem Inhalt und der Ordnung ihrer Festsetzung klassifiziert werden.

Das sowjetische Strafrecht kennt neben den Strafen kein System von Sicherungsmaßnahmen. Das Strafsystem trägt abschließenden Charakter. Weder die Gerichte noch irgendwelche andere Organe können Kriminalstrafen anwenden, die nach den Grundlagen und den Strafgesetzbüchern der Republiken nicht im Strafsystem enthalten sind. Die Strafen sind befristet und konkret. In der geltenden sowjetischen Strafgesetzgebung ist die Ordnung für die Anwendung jeder Strafmaßnahme ausführlich und klar geregelt.

Das sowjetische Strafsystem realisiert das Prinzip des sozialistischen Humanismus. Im Strafsystem nehmen die Strafen einen großen Raum ein, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden sind. Zu ihnen gehören solche für das sozialistische Recht spezifischen Arten wie Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug und öffentlicher Tadel. Die Strafrahmen sind im sowjetischen Recht verhältnismäßig gering. Es wurde ein ausgeprägtes System der Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafe geschaffen.

Das Prinzip des sozialistischen Demokratismus findet seinen Ausdruck in der Einbeziehung der Werktätigen bei der Verwirklichung einiger Strafarten, z. B. bei Besserungsarbeit, bei der Erziehung von Verurteilten, die mit Strafen ohne Freiheitsentzug bestraft worden sind, und bei der Erziehung von Tätern, die den Kameradschaftsgerichten und auf Bürgerschaft einem Kollektiv übergeben wurden.<sup>37</sup>

Das Prinzip der Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zeigt sich im Strafsystem in der Klassifizierung der Strafen, in einer solchen Sanktionsausgestaltung für die konkreten Straftaten, die es erlaubt, die Verantwortlichkeit des Täters maximal zu konkretisieren, und schließlich in den allgemeinen Gründen für die Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die es dem Gericht ermöglichen, in vollem Maße den realen Grad der Gesellschaftsfährlichkeit sowohl der Straftat als auch des Täters zu berücksichtigen.

**Die gegenwärtig geltende Unions- und Republikstrafgesetzgebung legt folgendes System von Strafarten fest:**

- 1. Freiheitsentzug;**
- 2. Verbannung;**
- 3. Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug;**
- 4. Ausweisung;**

<sup>36</sup> a. a. O., S. 100

<sup>37</sup> Vgl. I. M. Galperin, *Das Zusammenwirken der staatlichen Organe und der Öffentlichkeit im Kampf gegen die Krimifalität*, Moskau 1972 (russ.).